

juris-Abkürzung:	GesFBWeitBiV ND	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	18.03.2002	Fundstelle:	Nds. GVBl. 2002, 86
Gültig ab:	27.03.2002	Gliederungs-Nr:	21064
Dokumenttyp:	Verordnung		

Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen Vom 18. März 2002

Zum 27.10.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 16 aufgehoben durch Verordnung vom 24.11.2021 (Nds. GVBl. S. 806; 2022 S. 91)

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über Berufsbezeichnungen und die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen (Berufsbezeichnungs- und WeiterbildungsG) vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen
- § 2 Zugang zur Weiterbildung
- § 3 Durchführung der Weiterbildung
- § 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfung
- § 7 Rücktritt
- § 8 Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 9 Facharbeit, praktische Prüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Prüfungsnoten
- § 13 Gesamtergebnis, Zeugnis
- § 14 Wiederholung der Prüfung
- § 15 Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung
- § 15 a Übergangsvorschrift

§ 1

Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen

Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen in den Gesundheitsfachberufen sind:

1. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege,
2. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung,
3. Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familiengesundheitspflege,
4. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege,

5. Fachkraft für onkologische Pflege,
6. Fachkraft für psychiatrische Pflege,
7. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege,
8. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege,
9. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege.

§ 2 Zugang zur Weiterbildung

Die Zugangsvoraussetzung für die jeweilige Weiterbildung ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 3 Durchführung der Weiterbildung

(1) ¹Die Weiterbildung erfolgt durch Unterricht und in Praktika. ²Der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung ergeben sich aus der Anlage 1. ³Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ⁴Der Unterricht kann durchgeführt werden als Präsenzunterricht, als Unterricht mittels Videokonferenztechnik und in einer Unterrichtsform, bei der eine Online-Lernplattform genutzt wird und eine Lehrkraft den Lernprozess aktiv steuert, den Lernfortschritt regelmäßig kontrolliert und für die einzelnen Lernabschnitte Zeiten bestimmt, die als Unterrichtszeit zählen. ⁵Mindestens 50 vom Hundert des Unterrichts müssen als Präsenzunterricht durchgeführt werden. ⁶Höchstens 25 vom Hundert des Unterrichts dürfen unter Nutzung einer Online-Lernplattform durchgeführt werden. ⁷Der Dauer der Praktika ist Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt; bei Teilzeitbeschäftigung dauern die Praktika entsprechend länger. ⁸Die Weiterbildung soll so durchgeführt werden, dass bei Bedarf Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und in vollem Umfang an der Weiterbildung teilnehmen können.

(2) Die Weiterbildung soll nicht länger als vier Jahre dauern.

(3) ¹Fehlzeiten von 10 vom Hundert im Unterricht und von 10 vom Hundert in den Praktika sind zulässig. ²Darüber hinausgehende Fehlzeiten können durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(4) Die zuständige Behörde rechnet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nach Anhörung der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung durchgeführt werden soll, gleichwertige Teile einer anderen Aus- und Weiterbildung oder sonstigen Qualifizierungsmaßnahme auf die Weiterbildung an, soweit durch die Anrechnung das Ziel der Weiterbildung nicht gefährdet wird.

(5) Die Weiterbildungsstätte bescheinigt unter Angabe der Dauer und des Inhalts die Teilnahme an Teilen der Weiterbildung.

(6) ¹Die Praktika sollen unter der Anleitung von Personen abgeleistet werden, die

1. berechtigt sind, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen, oder
2. die Zugangsvoraussetzung für die zugehörige Weiterbildung erfüllen, mehrjährige Berufserfahrung haben und berufspädagogisch fort- oder weitergebildet sind.

²In Einrichtungen, in denen keine Person beschäftigt ist, die die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt, können die Praktika unter der Anleitung einer Person abgeleistet werden, die über eine pädagogische Qualifikation und mehrjährige Berufserfahrung verfügt. ³Mindestens 10 vom Hundert der abzuleistenden Praktikumszeiten sind durch Personen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 anzuleiten. ⁴Die Praktika werden durch die Leitung der Weiterbildung oder hauptamtlich an der Weiterbildungsstätte beschäftigte Lehrkräfte, die berechtigt sind, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen, fachlich begleitet. ⁵Sie sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Weiterbildung zu dokumentieren. ⁶Die Dokumentation ist von den anleitenden Personen zu bestätigen.

§ 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Eine Weiterbildungsstätte ist nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes durch die zuständige Behörde auf Antrag anzuerkennen, wenn

1. die jeweilige Weiterbildung hauptberuflich von einer Person geleitet wird, die
 - a) berechtigt ist, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen, oder über eine andere geeignete fachliche Qualifikation verfügt und
 - b) über eine pädagogische Qualifikation verfügt.
2. die Weiterbildungsstätte in ausreichender Zahl über Lehrkräfte verfügt,
3. die Weiterbildungsstätte über die erforderlichen Räume und sonstigen erforderlichen Sachmittel, insbesondere Lehr- und Lernmittel, verfügt und
4. die Weiterbildungsstätte die Zusammenarbeit mit einer ausreichenden Anzahl von Einrichtungen nachweist, die für die Praktika
 - a) zur Verfügung stehen und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und
 - b) die Anleitung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 sicherstellen.

(2) Wird nachgewiesen, dass eine Person mit der Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 nicht zur Verfügung steht, so ist die Anerkennung auch möglich, wenn die Leitung der jeweiligen Weiterbildung zwei Personen gemeinsam obliegt, von denen die eine die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und die andere die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b erfüllt.

(3) Wer eine staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte betreibt, ohne dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer Weiterbildungsstätte einschließlich der Mitteilung nach Absatz 3 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(5) ¹Hat die zuständige Behörde über den Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt. ²Im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Zur Abnahme der staatlichen Abschlussprüfung richtet die zuständige Behörde für jede Weiterbildung einer jeden Weiterbildungsstätte einen Prüfungsausschuss ein. ²Für eine Weiterbildung kann für mehrere Weiterbildungsstätten mit deren Zustimmung ein Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) ¹Die zuständige Behörde beruft als Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. ein vorsitzendes Mitglied,
2. eine Leiterin oder einen Leiter der Weiterbildung und
3. mindestens zwei Lehrkräfte, die in der Weiterbildung unterrichten.

²Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. ³Die zuständige Behörde fordert die Weiterbildungsstätten auf, für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vorschläge einzureichen.

(3) Für die Mitwirkung an der praktischen Prüfung beruft die zuständige Behörde Personen nach § 3 Abs. 6 Satz 1 als zusätzliche Prüferinnen und Prüfer.

§ 6 Prüfung

(1) ¹Die Weiterbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab. ²Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie nach Maßgabe der Anlage 1 aus einer Facharbeit oder einer praktischen Prüfung. ³Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) ¹Spätestens vier Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung meldet die Weiterbildungsstätte die Prüflinge mit deren Einverständnis zur Prüfung bei der zuständigen Behörde an. ²In der Meldung sind mitzuteilen

1. der bis dahin abgeleistete Unterricht und die bis dahin abgeleisteten Praktika,
2. der noch abzuleistende Unterricht und die noch abzuleistenden Praktika,
3. nach § 3 Abs. 4 anerkannte Teile der Weiterbildung,
4. die Fehlzeiten und
5. der Aufgabenvorschlag für die Facharbeit, wenn eine Facharbeit Bestandteil der Prüfung ist und der Aufgabenvorschlag der zuständigen Behörde nach der Anlage 1, Abschnitt B oder F nicht früher mitzuteilen ist.

³Außerdem ist nachzuweisen, dass die Zugangsvoraussetzung für die Weiterbildung vorliegt.

(3) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn gibt die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Zulassung bekannt. ²Zur Prüfung darf nicht zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzung für die Weiterbildung nicht erfüllt,

2. die Weiterbildung nicht bis zum vorgesehenen Termin für die mündliche Prüfung ableisten kann oder
3. die bisherigen Fehlzeiten über das zulässige Maß hinaus überschritten hat.

(4) ¹Die zuständige Behörde setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest. ²Sie veranlasst die Ladung der Prüflinge, der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 Abs. 3. ³Die Ladungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

(5) ¹Über den Verlauf der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und von den beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. ²Die Niederschrift über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung muss die Prüfungsgegenstände und die Bewertungen der Leistungen enthalten.

§ 7 Rücktritt

(1) ¹Der Prüfling kann nach seiner Zulassung zur Prüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurücktreten. ²Der Grund ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. ³Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden.

(2) ¹Liegt ein wichtiger Grund vor, so genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt; die Prüfung gilt dann als nicht unternommen, der Prüfungsteil als nicht begonnen. ²Gilt ein Prüfungsteil als nicht begonnen, so entscheidet die zuständige Behörde, wann die Prüfung fortgesetzt wird.

(3) ¹Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Es gilt als ungenehmigter Rücktritt, wenn eine Prüfungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird.

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Benutzung eines unzulässigen Hilfsmittels, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so entscheidet die zuständige Behörde je nach Schwere der Verfehlung, ob die Leistung gleichwohl bewertet wird, ob der Prüfungsteil wiederholt werden darf oder ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) ¹Verstößt ein Prüfling gegen die Ordnung, so kann er im Fall

1. der schriftlichen Prüfung durch das Aufsicht führende Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. der praktischen Prüfung durch das die praktische Prüfung beurteilende Mitglied des Prüfungsausschusses,
3. der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

von der weiteren Teilnahme an dem Prüfungsteil ausgeschlossen werden. ²Ist ein Prüfling ausgeschlossen worden, so entscheidet die zuständige Behörde je nach Schwere der Verfehlung, ob der Prüfungsteil wiederholt werden darf oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 9

Facharbeit, praktische Prüfung

(1) ¹Eine in der Anlage 1 vorgesehene Facharbeit ist als selbständig erstellte schriftliche Ausarbeitung zu einer Problemstellung aus dem Stoff der Weiterbildung vorzulegen. ²Die Aufgabe für die Facharbeit wird dem Prüfling mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben, wenn in der Anlage 1 Abschnitt B oder F kein früherer Zeitpunkt festgelegt ist. ³Die Facharbeit ist innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung bei der Leitung der Weiterbildung abzugeben. ⁴Die Facharbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, nacheinander bewertet. ⁵Weichen die Noten voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; es kann sich dabei für eine der Noten oder eine dazwischen liegende Note entscheiden.

(2) ¹Eine in der Anlage 1 vorgesehene praktische Prüfung wird von dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 Abs. 3, die oder den das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, abgenommen und bewertet. ²Weichen die Noten voneinander ab, so ergibt sich die Note für die praktische Prüfung aus dem Mittelwert der einzelnen Noten. ³Besteht eine in der Anlage 1 vorgesehene praktische Prüfung aus mehreren Abschnitten, so gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden.

(2) ¹Der Gegenstand der Aufsichtsarbeit kann dem gesamten Stoff der Weiterbildung entnommen werden. ²Die Aufgabe muss fall- oder projektbezogen und handlungsorientiert sein. ³Die Aufgabe und die zulässigen Hilfsmittel werden von der zuständigen Behörde aus zwei Vorschlägen der Leitung der Weiterbildung ausgewählt.

(3) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, nacheinander bewertet. ²Weichen die Noten voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; es kann sich dabei für eine der Noten oder eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss der Weiterbildung. ²An ihr kann teilnehmen, wer den vorgeschriebenen Unterricht und die vorgeschriebenen Praktika abgeleistet und das zulässige Maß der Fehlzeiten nicht überschritten hat.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Prüfungsgespräch mit bis zu vier Prüflingen vor dem Prüfungsausschuss, der in diesem Fall aus dem vorsitzenden Mitglied, einer Leiterin oder einem Leiter der Weiterbildung und zwei Lehrkräften, die in der Weiterbildung unterrichten, besteht, durchgeführt. ²Die Prüfung soll je Prüfling 25 Minuten dauern.

(3) ¹Die mündliche Prüfung kann den gesamten Stoff der Weiterbildung zum Gegenstand haben. ²Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die Leistung jedes Prüflings. ³Weichen die Noten für einen Prüfling voneinander ab, so ergibt sich die Note der mündlichen Prüfung aus dem Mittelwert der einzelnen Noten.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann

1. Personen, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, und
2. Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

als Zuhörende zulassen, wenn kein Prüfling widerspricht. ²Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 12 Prüfungsnoten

(1) ¹Für die Bewertung sind die folgenden Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	für eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
gut (2)	für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (3)	für eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

(2) Mittelwerten sind die Noten wie folgt zugeordnet:

weniger als 1,5 =	sehr gut (1),
1,5 oder mehr, aber weniger als 2,5 =	gut (2),
2,5 oder mehr, aber weniger als 3,5 =	befriedigend (3),
3,5 oder mehr, aber weniger als 4,5 =	ausreichend (4),
4,5 oder mehr, aber weniger als 5,5 =	mangelhaft (5),
5,5 oder mehr =	ungenügend (6).

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis bekannt.

(2) Aus dem Mittelwert der Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird die Gesamtnote ermittelt.

(3) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. ²Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 2**.

(5) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so bestätigt die zuständige Behörde das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich und gibt eine Empfehlung für die Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung. ²Der Empfehlung nach Satz 1 sollen Vorschläge der Mitglieder des Prüfungsausschusses zugrunde gelegt werden.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Zur Wiederholungsprüfung wird von der zuständigen Behörde zugelassen, wer dies innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung beantragt. ³Auf Verlangen des Prüflings werden Prüfungsteile, die mindestens die Note "ausreichend" erhalten haben, auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 15 Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung erteilt die zuständige Behörde nach dem Muster der **Anlage 3**.

§ 15 a Übergangsvorschrift

¹Die Weiterbildungsbezeichnung „Familienhebamme“ oder „Familienentbindungspfleger“ darf nur führen, wer eine nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes weitergeltende Erlaubnis zum Führen dieser Weiterbildungsbezeichnung hat. ²Die in Satz 1 genannten Personen sind auch berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger“ zu führen.

Anlage 1

(zu § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2)

A. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Leitungsaufgaben in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Hebamme, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben einer leitenden Fachkraft einer Station oder eines Wohnbereichs sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Leitungskompetenz (560 Unterrichtsstunden)
3.2.1 Personalführung (70 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsmodelle, Führungsstile,
- b) Mitarbeiterführung,
- c) Führen und Leiten als Prozess,
- d) Teamentwicklung,
- e) Bedeutung der Fort- und Weiterbildung,
- f) Dienstplan, Urlaubsplan,
- g) Mitarbeiterbeurteilung,
- h) Personalauswahl.

3.2.2 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen (130 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Betriebsorganisation,
- b) Arbeitsablaufgestaltung,
- c) Budgetierung, Budgetverantwortung,
- d) Entgeltsysteme (Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs, Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs, Bundessozialhilfegesetz),
- e) Abrechnungsverfahren, Abrechnungsmethoden,
- f) Einführung in die betriebliche Kosten- und Leistungserstellung,
- g) EDV- und Informationssysteme,
- h) Personalentwicklung, Personalbedarfsberechnung,
- i) Qualitätsmanagement, Controlling,
- j) Einführung in die Strategie der Organisationsentwicklung,
- k) Marketing, Öffentlichkeitsarbeit.

3.2.3 Rechtsgrundlagen (50 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, Dienstvertrag, Abmahnung und Kündigung,
- b) Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz,
- c) Tarifrecht,
- d) Steuerrecht,
- e) Haftungsrecht.

3.2.4 Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen (50 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Aufbau und Organisation des Gesundheitswesens,
- b) Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsförderung,
- c) Organisation und Prinzipien der ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung,
- d) Aufbau und Prinzipien der Sozialversicherung,
- e) Kostenentwicklung und Wettbewerb im Gesundheitswesen,
- f) Stellung der Verbraucher,
- g) Selbsthilfe, Beratung, Beteiligung,
- h) Gestaltungsansätze in der pflegerischen Versorgung.

3.2.5 Weiterentwicklung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenz (160 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen der Kommunikation,
- b) Konfliktbewältigung,
- c) Auseinandersetzung mit der eigenen Person,
- d) Selbstverständnis und Selbstdarstellung, Karriereplanung (Fortbildung, Weiterbildung, Studiengänge),
- e) Rollenverständnis im beruflichen Kontext, Teamentwicklung,
- f) Umsetzung betrieblicher und pflegerischer Zielsetzung,
- g) Moderationstechniken,
- h) Vertiefung zu Anleitung und Beratung,

- i) Motivation, Delegation, Kooperation,
- j) Supervision,
- k) Zeitmanagement.

3.2.6 Pflegefachliche Kompetenz (100 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Professionalisierung der Pflege, Kennzeichen der Professionalisierung,
- b) Pflegeverständnis,
- c) Pflegetheorien, Pflegemodelle, Pflegeprozess,
- d) Pflegediagnosen, Pflegebedarfsermittlung, Pflegeorganisation, Pflegedokumentation, Pflegeüberleitung,
- e) berufsethische Fragen,
- f) Pflegeleitbild, Ziele und Methoden der Pflege,
- g) Pflegeforschung, Umsetzung der Erkenntnisse aus der Pflegeforschung,
- h) Vertiefung des medizinisch-pflegerischen Wissens u. a. über Geriatrie, Gerontopsychiatrie, chronische Krankheiten, Behinderungen,
- i) Pflegeberatung, Gesundheitsförderung in der Pflege,
- j) Sterbebegleitung.

4. **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 770 Stunden; Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben davon mindestens 192,5 Stunden außerhalb der Einrichtung abzuleisten, in der sie beschäftigt sind. Die Praktika dienen den Inhalten der Weiterbildungseinheit Nummer 3.2. Sie sind im ambulanten und im stationären Bereich abzuleisten. Geeignet für die Praktika sind Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser), die

- a) ein Pflegemanagement betreiben,
- b) ein Pflegeleitbild haben,
- c) eine Pflegedokumentation führen,
- d) Pflegeplanung betreiben,
- e) Pflegestandards anwenden,
- f) regelmäßige disziplinäre und interdisziplinäre Besprechungen durchführen,

- g) Qualitätszirkel eingerichtet haben,
- h) als Regelangebot Pflegeberatung für Patientinnen und Patienten, Angehörige und Ehrenamtliche anbieten sowie
- i) Stellenbeschreibungen für die Stellen im Pflegebereich haben.

5. **Facharbeit**

In einer Facharbeit sind zu der Weiterbildungseinheit Nummer 3.2 die Planung, Durchführung und Dokumentation von Leitungsaufgaben, die Beratung und Anleitung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Disziplinen anhand konkreter Beispiele darzustellen.

B. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung

1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der sozialpsychiatrischen Betreuung erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ergotherapeutin, Ergotherapeut, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger, Physiotherapeutin, Physiotherapeut oder eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. **Weiterbildungsziele**

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, im Rahmen einer mitverantwortlichen Betreuung Hilfsangebote für psychisch Kranke, in verschiedenen Versorgungsbereichen zu gestalten, die ihnen ein Leben an ihrem selbst gewählten Wohnort ermöglichen und an ihren persönlichen Fähigkeiten ausgerichtet sind. Sie soll außerdem dazu befähigen, die soziale Dimension einer psychischen Erkrankung in den Mittelpunkt der Betrachtung und des pflegerischen und therapeutischen Handelns zu stellen. Ferner soll sie es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. **Unterricht**

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine Kenntnisse für die sozialpsychiatrische Betreuung (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,

- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Vermittlung von Grundlagen der Pflege

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,

- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Spezielle Kenntnisse für die sozialpsychiatrische Betreuung (560 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Geschichte der Psychiatrie,
- b) Psychiatrie im gesellschaftlichen Kontext,
- c) Versorgungsstrukturen,
- d) Krankheitsbilder aller psychiatrierelevanten Erkrankungen und Auswirkungen der Erkrankungen,
- e) Therapien,
- f) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

4. **Praktische Weiterbildung**

Die praktische Weiterbildung erfolgt am Arbeitsplatz der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat über einen Zeitraum von neun Monaten eine soziotherapeutische Gruppe mit dem Ziel zu leiten, die bei den Gruppenmitgliedern bestehenden Funktionsbeeinträchtigungen zu überwinden, oder ein vom Aufwand her vergleichbares Projekt mit Schwerpunkt im sozialpsychiatrischen Bereich mit dem Ziel durchzuführen, psychisch Kranke wieder zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu befähigen.

5. **Facharbeit**

Es ist eine Facharbeit zu fertigen

1. über die Planung, den Verlauf und das Ergebnis eines über einen Zeitraum von neun Monaten geleiteten Projektes mit einer soziotherapeutischen Gruppe oder über ein ebenso langes, vom Aufwand her vergleichbares Projekt mit Schwerpunkt im sozialpsychiatrischen Bereich und
2. über den Verlauf der psychischen Erkrankung nach Abschluss der Behandlung einer Person (Katamnese), bei der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer während der Weiterbildung eine Sozialanamnese erhoben und eine Hilfeplanung erstellt hat, wobei Katamnese, Sozialanamnese und Hilfeplanung Bestandteil der Facharbeit sind.

Spätestens zwölf Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung hat die Weiterbildungsstätte der zuständigen Behörde für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einen Aufgabenvorschlag für die Facharbeit mitzuteilen. Die Aufgabe für die Facharbeit wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zehn Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung von der zuständigen Behörde bekannt gegeben.

C. Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familiengesundheitspflege

1. Zugangsvoraussetzung

¹Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Hebamme zu führen und zwei Jahre lang als Hebamme oder Entbindungspfleger tätig war. ²Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung Fachkraft Frühe Hilfen - Familiengesundheitspflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen und mindestens zwei Jahre in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bei Kindern bis zu einem Alter von fünf Jahren tätig war.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, Mütter, Väter und Kinder, die durch medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind, bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes unter Berücksichtigung psychosozialer, medizinischer und sozialpädagogischer Aspekte zu beraten und zu betreuen. Sie soll es ermöglichen, Gesundheitsförderung, Prävention und Motivation zur Selbsthilfe zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 400 Stunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine Kenntnisse (100 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Risikoschwangerschaften,
- b) Pränataldiagnostik,
- c) Wochenbettbetreuung.

3.1.2 Managementkompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Qualitätssicherung und Evaluation,
- b) Projekt-, Selbst- und Zeitmanagement,
- c) Selbstreflexion,
- d) Informationsmanagement,
- e) Präsentation,

- f) Netzwerkaufbau und -ausbau.

3.1.3 Betriebsorganisation

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Versicherungsfragen,
- b) Berichts- und Dokumentationsformen,
- c) Fragen der Freiberuflichkeit,
- d) Auftragserteilung,
- e) Aufgabenabgrenzung und Aufgabenteilung.

3.1.4 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Adoptionsrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- und Jugendhilferecht,
- g) Gesundheitsrecht,
- h) Datenschutzrecht.

3.2 Fachliche Kenntnisse (150 Stunden)

3.2.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Berufsbild „Fachkraft Frühe Hilfen“,
- b) berufsbezogene Ethik,
- c) Koordinationsfunktion der Fachkraft Frühe Hilfen,
- d) Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators des Auftraggebers,
- e) professionelle Beziehungsgestaltung (Nähe, Distanz, Erstkontakt, Begleitung, Abschied),

- f) Handlungsperspektive,
- g) Kriterien der Entscheidungsfindung,
- h) Methoden der Stressbewältigung,
- i) Stillförderung und Nahrungsaufbau,
- j) psychiatrische Krankheitsbilder,
- k) professioneller Umgang mit psychisch kranken Menschen,
- l) Suchtkrankheiten.

3.2.2 Das Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres im familiären Umfeld

Hierzu zählen insbesondere:

- a) physische Entwicklung des Kindes,
- b) geistige und emotionale Entwicklung des Kindes,
- c) Erkennen von Gedeihstörungen und deren Ursache,
- d) Erkennen von akuten und chronischen Erkrankungen des Kindes,
- e) Förderung der Bindung und Beziehung zwischen Eltern und Kind,
- f) Förderung des Umgangs mit dem Kind,
- g) Erkennen von Gefährdungen (insbesondere Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt),
- h) Familienstrukturen, deren Veränderungen und deren Auswirkungen,
- i) Leben mit einem Kind mit Behinderung oder mit einem chronisch kranken Kind.

3.3 Psychosoziale und sozialpädagogische Grundkenntnisse (150 Unterrichtsstunden)

3.3.1 Grundlagen der psychosozialen und sozialpädagogischen Arbeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Konzepte sozialer Arbeit,
- b) Systeme sozialer Unterstützung,
- c) Interdependenz von Bildung, Einkommen, Prävention und Selbstverantwortung,
- d) Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung,
- e) Konfliktanalyse, Deeskalation, Konfliktlösungsstrategien,

- f) systemische Familientheorie, systemische Beratung von Einzelnen und Familien,
- g) multidisziplinäres Arbeiten, Kooperation im Helfernetz,
- h) Verlusterlebnisse und Trauerarbeit,
- i) Betreuung von Familien mit besonderen Belastungssituationen,
- j) interkulturelle Kompetenz,
- k) häusliche Gewalt.

3.3.2 Grundlagen der Gesundheitsförderung und der Public Health

Hierzu zählen insbesondere:

- a) internationale Arbeitskonzepte und Qualitätsstandards,
- b) Gesundheitsforschung, Gesundheitswissenschaften,
- c) Struktur des deutschen Gesundheitswesens.

4. **Praktische Weiterbildung**

Frühestens nach Ableistung von 200 Unterrichtsstunden sind während der Weiterbildung mindestens fünf Betreuungen von Familien durchzuführen. Über die jeweiligen Betreuungen sind Praxisberichte anzufertigen.

5. **Facharbeit**

In der Facharbeit sind Verlauf und Ergebnis einer Betreuung der Fachkraft Frühe Hilfen einschließlich der Zusammenarbeit mit Ämtern, Einrichtungen sowie anderen Berufsgruppen darzustellen.

D. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege

1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. **Weiterbildungsziele**

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der Intensiv- und Anästhesiepflege und in der Assistenz in der Intensivmedizin und Anästhesie befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. **Unterricht**

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),

- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Intensiv- und Anästhesiepflege (280 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflegetheorien, Pflegeorganisation, Pflegemanagement in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- b) Intensiv- und Anästhesiepflege einschließlich Krankenbeobachtung unter Berücksichtigung neuester Pflegekenntnisse und -techniken,
- c) alternative Pflegemethoden,
- d) Erkennen und Einschätzen der Patientensituation im Hinblick auf Vitalfunktionsstörungen, Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen, Schmerzzustände,
- e) unterstützende Pflege bei diagnostischen und therapeutischen medizinischen Interventionen,
- f) komplexe Pflegesituationen in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- g) Pflege Sterbender,
- h) Hygiene im Bereich der Intensivmedizin und Anästhesiepflege und bei der Aufbereitung von Medizinprodukten,
- i) Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten,
- j) Training an den in der Intensivmedizin und Anästhesie eingesetzten Geräten,
- k) Qualitätssicherung in der Intensivpflege und Anästhesiepflege.

3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (280 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie der Organsysteme,
- b) Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik,
- c) Überwachung und Behandlung intensivmedizinischer Erkrankungen, Verletzungen und Intoxikationen,
- d) Pharmakologie und Mikrobiologie,
- e) Reanimation,
- f) spezifische Interventionen in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- g) prä- und postnarkotische Therapie,
- h) Schmerztherapie.

4. Praktische Weiterbildung

Die Praktika dauern insgesamt 2079 Stunden, und zwar

- a) 616 Stunden in einer Anästhesieabteilung oder mehreren Anästhesieabteilungen mit mindestens drei operativen Fachbereichen,
- b) 1 232 Stunden auf medizinischen oder operativen Intensivstationen unterschiedlicher Fachrichtungen und Schwerpunkte,
- c) 231 Stunden mit dem Schwerpunkt der fachpflegerischen Teilnahme an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen in einem weiteren für die Intensiv- und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder auf einer weiteren medizinischen oder operativen Intensivstation.

5. Praktische Prüfung

¹Die praktische Prüfung besteht aus den Abschnitten Intensivpflege und Anästhesiepflege.

²Die Intensivpflege oder Anästhesiepflege einer Patientin oder eines Patienten ist zu planen, durchzuführen und auszuwerten. ³Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. ⁴Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

E. Fachkraft für onkologische Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der onkologischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der umfassenden Pflege, Begleitung und Hilfe krebserkrankter Menschen in den verschiedenen Phasen der Erkrankung unter Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnisse einschließlich der Beratung der Angehörigen befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten.

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,

- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Onkologische Pflege (340 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) spezielle Pflegemaßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit onkologischen und hämatologischen Erkrankungen,
- b) Pflegetechniken,
- c) Umgang mit Zytostatika,
- d) Notfallsituationen in der Onkologie,
- e) supportive Pflegemaßnahmen,
- f) Schmerz- und Ernährungsmanagement,
- g) palliative Pflege,

h) außerklinische Pflege und Nachsorge.

3.3 Pflerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (160 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) allgemeine physiologische und pathologische Grundlagen,
- b) Systematik und Pathologie maligner Tumore,
- c) diagnostische und therapeutische Methoden,
- d) Komplikationen und Notfallgefahren,
- e) spezielle Arzneimittellehre,
- f) Vorsorge, Früherkennung, Nachsorge,
- g) unkonventionelle Behandlungsmethoden.

3.4 Kommunikativer und psychosozialer Bereich (60 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) psychosoziale Auswirkungen onkologischer Erkrankungen,
- b) Interaktion und Kommunikation im Zusammenhang mit den verschiedenen Stadien onkologischer Erkrankungen,
- c) Hilfestellungen und Bewältigungsstrategien für Betroffene, Angehörige, Helferinnen und Helfer.

4. **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 2156 Stunden, und zwar

- a) 462 Stunden in einer inneren Abteilung mit Tumorkranken,
- b) 462 Stunden in einer operativen Abteilung mit Tumorkranken,
- c) 462 Stunden in einer strahlentherapeutischen Einheit,
- d) 308 Stunden in einer onkologischen Kinderabteilung,
- e) 308 Stunden in einer hämatologischen oder onkologischen Ambulanz oder in einer Tagesklinik,
- f) 154 Stunden in ambulanter oder häuslicher Pflege oder einer Einrichtung der Nachsorge, in einem Hospiz oder in einer Knochenmarktransplantationseinheit.

5. **Praktische Prüfung**

¹In einer praktischen Prüfung ist die onkologische Pflege einer Patientin oder eines Patienten zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. ²Bei den in Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. ³Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

F. Fachkraft für psychiatrische Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der psychiatrischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur eigenverantwortlichen Pflege in allen Fachgebieten der Psychiatrie und zur mitverantwortlichen Betreuung psychisch Kranker befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Psychiatrische Pflege (300 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflegewissenschaft, Pflegetheorien, Pflegeprozess,

- b) Modelle und Konzepte der psychiatrischen Pflege in verschiedenen Einrichtungsformen,
- c) Pflegekonzepte, Pflorgetechniken in verschiedenen Pflegesituationen,
- d) fachpflegerisch-therapeutische Kompetenz (basale Stimulation, Validation, Kinästhetik, Biographiearbeit, Realitätsorientierungstraining, Kooperationskonzepte, Gesundheitsförderung und anderes).

3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (260 Unterrichtsstunden)

3.3.1 Psychiatrie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Geschichte der Psychiatrie,
- b) Versorgungsstrukturen,
- c) Krankheitsmodelle, Diagnostik, medikamentöse und nicht medikamentöse Therapie, Pharmakologie, Prävention,
- d) Krankheitsbilder,
- e) spezielle Konzepte und Methoden in der allgemeinen Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der forensischen Psychiatrie.

3.3.2 Neurologie

3.3.3 Psychologie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen,
- b) klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie.

3.3.4 Biologie

3.3.5 Soziologie

3.3.6 Pädagogik

4. **Praktische Weiterbildung**

¹Die Praktika dauern insgesamt 1 386 Stunden. ²In drei der folgenden Bereiche sind jeweils 462 Stunden abzuleisten:

- a) allgemeine psychiatrisch-psychotherapeutische Pflege,
- b) gerontopsychiatrische oder gerontologische Pflege,
- c) kinder- und jugendpsychiatrische Pflege,

- d) Pflege Abhängigkeitskranker,
- e) Pflege von Menschen mit Intelligenzminderung oder mit Störungen in der geistigen Entwicklung und psychiatrischen Auffälligkeiten,
- f) forensische psychiatrische Pflege.

³Die Praktika können auch im Bereich ambulanter Pflege abgeleistet werden.

5. Facharbeit

¹Es ist eine Facharbeit zu fertigen

1. über den Verlauf und das Ergebnis einer einzelfallbezogenen psychiatrischen Pflege und
2. über ein in eigener Verantwortung geführtes Einzel- oder Gruppengespräch unter Darlegung und Erläuterung der Gesprächsführung nach fachspezifischen Kriterien oder über eine längerfristige Gruppen- oder Projektarbeit unter Darlegung der Konzeption und einer Auswertung und Erläuterung der Arbeit.

²Spätestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung hat die Weiterbildungsstätte der zuständigen Behörde für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einen Aufgabenvorschlag für die Facharbeit mitzuteilen. ³Die Aufgabe für die Facharbeit wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer fünf Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung von der zuständigen Behörde bekannt gegeben.

G. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der operativen und endoskopischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der operativen und endoskopischen Pflege, Diagnostik und Therapie befähigen.

²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsbereiche Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,

- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Operative und endoskopische Pflege (380 Unterrichtsstunden)

3.2.1 Pflege vor, während und nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Würdigung der Patientensituation,
- b) Übernahme und Übergabe von Patientinnen und Patienten,
- c) Lagerung von Patientinnen und Patienten,
- d) Prophylaxen,
- e) Vorbereitung,
- f) Betreuung und Nachsorge,
- g) Dokumentation,
- h) Ver- und Entsorgung der Gebrauchsartikel,
- i) Nachbereitung des Arbeitsplatzes,
- j) Mitarbeit bei Diagnostik und Therapie.

3.2.2 Instrumenten-, Geräte- und Materialkunde, Medizintechnik

Neben den allgemeinen Regelungen des Betriebens und Anwendens von Medizinprodukten zählen hierzu insbesondere:

- a) Instrumentenübersicht, Instrumentenzusammenstellung, Instrumentenhandhabung, Instrumentenpflege,
- b) Hochfrequenzchirurgie,

- c) Systeme der Bild- und Lichtübertragung,
- d) Therapie-, Ultraschall- und Endoskopiesysteme.

3.2.3 Hygiene

Hierzu zählen insbesondere:

- a) allgemeine Mikrobiologie,
- b) Aufbereitung von Medizinprodukten,
- c) Ver- und Entsorgung,
- d) Umgang mit Hygienemitteln,
- e) Maßnahmen zur Hygiene,
- f) Anleitung, Kontrollen.

3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (180 Unterrichtsstunden)

3.3.1 Spezielle Pharmakologie und Anästhesie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Anästhesieverfahren,
- b) Pharmaka in den Funktionsbereichen,
- c) Komplikationen, Schock,
- d) Reanimation.

3.3.2 Indikation, Methoden und Techniken diagnostischer und therapeutischer Operationen und endoskopischer Eingriffe, Anatomie, Physiologie und Topografie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Bewegungs- und Stützsystem,
- b) Atmungssystem,
- c) Herz- und Gefäßsystem,
- d) Verdauungssystem,
- e) Urogenitalsystem,
- f) endokrines System,

- g) zentrales und peripheres Nervensystem,
- h) Transplantationsmedizin,
- i) spezifische Verfahren in der operativen und endoskopischen Pädiatrie.

4. Praktische Weiterbildung

Die Praktika dauern insgesamt 2 156 Stunden, und zwar

- a) 770 Stunden in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Allgemein- und Abdominalchirurgie,
- b) 462 Stunden in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Unfallchirurgie oder Orthopädie,
- c) 924 Stunden in Abteilungen mit endoskopischen oder minimal-invasiven Eingriffen, davon ein Einsatz mit mindestens 154 Stunden in der Gastroenterologie, sowie Einsätze in mindestens zwei weiteren Abteilungen (zum Beispiel Pneumologie, Urologie, Gynäkologie, Kardiologie, Neurochirurgie).

5. Praktische Prüfung

¹In einer praktischen Prüfung sind ein endoskopischer oder minimalinvasiver und ein operativer Eingriff pflegerisch zu planen, zu begleiten, zu dokumentieren und auszuwerten. ²Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. ³Das Instrumentarium für den Eingriff ist vor- und nachzubereiten.

H. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PfIBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

2. Weiterbildungsziel

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verbesserung und Aufrechterhaltung von Hygiene und Infektionsprävention durch Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen in Krankenhäusern, Pflege- und anderen Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsbereiche, Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),

- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Grundlagen der Hygiene (220 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) medizinische Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie),
- b) Immunologie,
- c) Chemotherapie,
- d) Erregernachweis,
- e) Gewinnung und Versand von Untersuchungsmaterial,
- f) Befundauswertung,
- g) Infektionserfassung,
- h) Einführung in die Epidemiologie,
- i) Infektionsepidemiologie in Gemeinschafts- und Pflegeeinrichtungen,
- j) Wasser- und Lebensmittelhygiene,
- k) Hygienemaßnahmen in der Grund- und Behandlungspflege,
- l) Anforderungen an die Reinigung, Desinfektion, Sterilisation,
- m) Abfall und Entsorgung,
- n) Hygienemanagement in Pflege- und anderen Gemeinschaftseinrichtungen.

3.3 Spezielle Grundlagen der Krankenhaushygiene (220 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Hygienemaßnahmen in der Pflege, Diagnostik und Therapie,
- b) Isolierungsmaßnahmen,
- c) Flächenreinigung und Flächendesinfektion, Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten,
- d) Hygienemaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgung,
- e) Erstellung von Desinfektions- und Hygieneplänen,
- f) Epidemiologie von Krankenhausinfektionen,
- g) Surveillance von Krankenhausinfektionen,
- h) Rechtsvorschriften und Standards zur Krankenhaushygiene,
- i) Organisation der Krankenhaushygiene.

3.4 Grundlagen der technischen Hygiene (120 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) bereichsspezifische, funktionelle und bauliche Voraussetzungen,
- b) betrieblich-organisatorische Abläufe,
- c) Aufbau, Funktion und Aufbereitung von Medizinprodukten,
- d) Luftaufbereitung,
- e) wassertechnische Einrichtungen,
- f) umweltschonende Material- und Abfallwirtschaft.

4. **Praktische Weiterbildung**

¹Die Praktika dauern insgesamt 1 155 Stunden, und zwar

- a) 154 Stunden Einführung in einem Krankenhaus oder in einer stationären Pflegeeinrichtung unter Anleitung einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung;
- b) 115,5 Stunden in einem Hygiene-Institut oder einem Medizinaluntersuchungsamt unter Anleitung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder einer Fachärztin oder eines Facharztes für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie;
- c) mindestens je 154 Stunden
 - Intensivstation

- OP-Abteilung
 - Chirurgische Abteilung
 - Innere Abteilung;
- d) mindestens je 77 Stunden
- Zentralsterilisation
 - Küche;
- e) mindestens 115,5 Stunden Krankenhaus, technische Abteilung

²Von den in Satz 1 Buchst. c geforderten Einsätzen müssen mindestens 154 Stunden in einem anderen als dem arbeitgebenden Krankenhaus oder in einer anderen als der arbeitgebenden stationären Pflegeeinrichtung abgeleistet werden.

5. Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung sind pflege- und einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen in einem Krankenhaus zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

I. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

1. Zugangsvoraussetzung

¹Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der pädiatrischen Intensiv- und Anästhesiepflege erfüllt, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen. ²Personen, die die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz oder zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz absolviert haben, sowie Personen, die berechtigt sind, eine der in § 58 Abs. 2 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen, erfüllen die Zugangsvoraussetzung, wenn sie über eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege verfügen.

2. Weiterbildungsziele

¹Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der Intensiv- und Anästhesiepflege und in der Assistenz in der Intensivmedizin und Anästhesie befähigen. ²Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. ³Sie soll es darüber hinaus ermöglichen, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgebiete, Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,

- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Intensiv- und Anästhesiepflege, Schwerpunkt Pädiatrie (280 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

3.2.1 Pflegetheorien, Pflegeorganisation, Pflegemanagement in der Intensiv- und Anästhesiepflege:

- a) Bedeutung von Pflegetheorien in der Praxis,
- b) Einteilung der konzeptionellen Pflegemodelle,
- c) Pflegeorganisation/Pflegemanagement,
- d) Primary Nursing,
- e) Patientendatenmanagementsystem,
- f) Projektmanagement;

3.2.2 Intensiv- und Anästhesiepflege einschließlich Krankenbeobachtung unter Berücksichtigung neuester Pflegeerkennnisse und -techniken:

- a) Kommunikation mit beatmeten Patientinnen und Patienten (verbale und nonverbale Kommunikation, Kommunikationshilfsmittel),
- b) Beobachtung und Überwachung (Herz-Kreislauffunktion, Atmung und Beatmung, Bewusstseinslage, Körpertemperatur/Wärmemanagement, Ein- und Ausfuhr, Beurteilung des Hautzustandes),
- c) Intensivpflegerische Interventionen - altersspezifisch (Beatmung und Atemförderung, Bewegungsförderung und Positionierung (unter anderem Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege, Antidekubitusmatratzensysteme, Intensivtherapiebetten), enterale und parenterale Ernährung, Infusions- und Transfusionstherapie, Wundmanagement und Stomapflege),
- d) Anästhesiepflegerische Interventionen und Assistenz (Assistenz bei der Einleitung/Ausleitung von Narkosen, Vorbereitung und Nachbereitung des Narkosearbeitsplatzes unter hygienischen Gesichtspunkten, Komplikationen, Überwachung, Narkoseverfahren, peri-, intra- und postoperative Wärmeschutzmaßnahmen, postoperative Pflege und Überwa-

chung im Aufwachraum, Verlegung von Patientinnen und Patienten auf die Station, Patientenlagerung im OP [spezielle Lagerungsarten, Vermeidung von Lagerungsschäden]);

3.2.3 Komplementäre Pflegemethoden

- a) Basale Stimulation[®] in der Pflege (Basisseminar),
- b) Kinaesthetics Infant Handling (Grundkurs),
- c) Kinästhetik in der Pflege (Tagesworkshop);

3.2.4 Erkennen und Einschätzen der Patientensituation im Hinblick auf Vitalfunktionsstörungen, Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen, Schmerzzustände,

- a) Vitalfunktionsstörungen,
 - aa) akute kardiale und respiratorische Insuffizienz,
 - bb) akutes Nieren- und Leberversagen und anderes,
- b) Kommunikation und Wahrnehmung (Bewusstseinsstörungen durch Medikamente, zentrale Bewusstseinsstörungen des Nervensystems, Einschränkung der sinnlichen und körperlichen Wahrnehmung),
- c) altersentsprechende Einschätzung von Schmerzzuständen mittels Skalen (KUS-Skala, Berner Schmerzscore, Comfort-B-Skala),
- d) Analgosedierung;

3.2.5 Unterstützende Pflege bei diagnostischen und therapeutischen medizinischen Interventionen,

- a) Atemwegsmanagement,
- b) Zubereitung und Applikation von Injektionen und Infusionen,
- c) Anlage und Überwachung von intravasalen Zugängen,
- d) Anlage und Überwachung von Drainagen,
- e) Assistenz bei Punktionen,
- f) Umgang mit CMR Arzneimitteln;

3.2.6 Komplexe Pflegesituationen in der Intensiv- und Anästhesiepflege

- a) Pflege von Patientinnen und Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen sowie während und nach kardiochirurgischen Eingriffen (Pflege nach Eingriffen am Herzen, Pflege von Patientinnen und Patienten nach Extrakorporaler Membranoxygenierung [ECMO]),
- b) Pflege von Patientinnen und Patienten mit Atemwegs- und Lungenerkrankungen (Pflegetherapeutische Maßnahmen, Hochfrequenzoszillation, Weaningkonzepte),
- c) Pflege von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen (Erstversorgung und Transport, Pflege unter Berücksichtigung von Atmung, Temperaturoptimierung, Ernährung, Optimal Handling, Umgebungsgestaltung, Situation der Eltern Frühgeborener und kranker Neugeborener [Bonding, psychologisch soziale Betreuung], entwicklungsfördernde und

familienorientierte Pflege, Stress- und Schmerzreduktion, Frühe Hilfen/Kinderschutzambulanz, Erstversorgung bei angeborenen Fehlbildungen/Erkrankungen [unter anderem Gastroschisis, Omphalocele, Zwerchfellhernie, Mekoniumaspiration, Nekrotisierende Enterocolitis, Hypothermietherapie bei asphyktischen Neugeborenen]),

- d) Pflege von polytraumatisierten Patientinnen und Patienten (Verletzungen oder Verletzungskombinationen, unter anderem Frakturen, Thoraxtrauma, abdominale Verletzungen, Wirbelsäulenverletzungen, Osteosynthesen, Schädelhirntrauma),
- e) Pflege von Patientinnen und Patienten nach thermischen Verletzungen (Assistenz bei der Erstversorgung von Brandverletzten, Prinzipien der offenen und geschlossenen Wundbehandlung, Infektionsprophylaxe, psychische Unterstützung im Hinblick auf Veränderungen des Körperbildes),
- f) Pflege von Patientinnen und Patienten mit Dialysebehandlung (Hämodialyse, Hämofiltrationsverfahren [Continuierliche arterio-venöse Hämofiltration - CAVH -, Continuierliche veno-venöse Hämofiltration - CVVH -], Peritonealdialyse, Plasmapherese),
- g) Pflege von Patientinnen und Patienten nach Transplantationen (Deutsche Stiftung Organtransplantation [DSO], Pflege nach Lebertransplantation und nach Nierentransplantation),
- h) Intensivpflege bei hämato-/onkologischen Patientinnen und Patienten (Umgang mit implantierten Venenkathetern, Nebenwirkungsmanagement);

3.2.7 Anästhesiepflegerische Schwerpunkte in folgenden Fachdisziplinen:

- a) Herz- Thorax- und Gefäßchirurgie bei Erwachsenen und Kindern,
- b) Unfallchirurgie,
- c) Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde,
- d) Gynäkologie und Geburtshilfe,
- e) Neurochirurgie,
- f) Abdominalchirurgie,
- g) Kinderchirurgie;

3.2.8 Pflege Sterbender:

- a) Begleitung von schwerkranken und sterbenden Kindern und deren Angehörigen,
- b) Sterbeprozesse/Trauerprozesse,
- c) Rituale;

3.2.9 Hygiene im Bereich der Intensivmedizin und Anästhesiepflege und bei der Aufbereitung von Medizinprodukten:

- a) Einführung in die Krankenhaushygiene, rechtliche Grundlagen,
- b) Händedesinfektion,

- c) Reinigung, Desinfektion, Sterilisation,
 - d) Hygienepläne,
 - e) Hygiene-Management von Patientinnen und Patienten mit multiresistenten Erregern;
- 3.2.10 Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten:
- a) Medizinproduktegesetz,
 - b) Medizinprodukte-Betreiberverordnung,
 - c) Training an den in der Intensivmedizin und Anästhesie eingesetzten Geräten (Überwachungssysteme, Beatmungsgeräte, Narkosebeatmungstherapie);
- 3.2.11 Qualitätssicherung in der Intensivpflege und Anästhesiepflege:
- a) Standards,
 - b) Zertifizierungsanforderungen,
 - c) Risikomanagement.
- 3.3 Pfliegerrelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (280 Unterrichtsstunden)
- Hierzu zählen insbesondere:
- 3.3.1 Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie der Organsysteme:
- a) Herz, Kreislauf- und Gefäßsysteme, Pränatale Kreislauf,
 - b) Atmungssystem,
 - c) Verdauungssystem,
 - d) Niere- und ableitende Harnwege, Wasser- und Elektrolythaushalte,
 - e) Hormonsystem,
 - f) Blut und Immunsystem,
 - g) Nervensystem;
- 3.3.2 Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik:
- a) Herzrhythmusstörungen,
 - b) EKG,
 - c) invasives Monitoring,
 - d) Ventilations- und Verteilungsstörungen,
 - e) Diffusions- und Perfusionsstörungen,

- f) pulmonaler Gasaustausch (BGA),
- g) Stoffbindungskurve;

3.3.3 Überwachung und Behandlung intensivmedizinischer Erkrankungen, Verletzungen und Intoxikationen:

- a) Klinik, Verlauf und Therapie bei ductusabhängigen Herzfehlern, persistierende fetaler Circulation, Shuntvitien, Stenosevitien und zyanotischen Vitien sowie kardiochirurgische Aspekte,
- b) Klinik, Verlauf und Therapie bei chronisch obstruktiver Lungenerkrankung, Asthma bronchiale, Status asthmaticus, entzündlicher Erkrankungen der Lunge, akuter respiratorischer Störung, Lungenversagen Adult Respiratory Distress Syndrome (ARDS), Acute Lung Injury (ALI), Pneumektomien, Lobektomien, Thoraxtrauma und Ertrinkungsunfall sowie Anwendung, Wirkung und nicht erwünschte Wirkungen von Bronchodilatoren und Sekretolytika,
- c) Klinik, Verlauf und Therapie in der Neonatologie und Gynäkologie (Erstversorgung und Transport von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen, respiratorische Anpassungsstörungen und neonatale Lungenerkrankungen, kardiale Anpassungsstörungen und kardiologische Erkrankungen, angeborene Fehlbildungen und Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts, neurologische Erkrankungen, connatal und perinatal erworbene Infektionen, angeborene Stoffwechselstörungen des Neugeborenen, geburtshilfliche Krankheitsbilder und deren Management [Blutungen, Erkrankungen aus dem hypertensiven Formenkreis]),
- d) Klinik, Verlauf und Therapie bei angeborenen Stoffwechselerkrankungen und kinderen-dokrinologischen Notfällen (Addison-Krise, Nebennierenrindeninsuffizienz, congenitale Hypothyreose, Hyperthyreose [thyreotoxische Krise], Hypophysenausfall [insbesondere zentraler Diabetes insipidus], Syndrom der inadäquaten antidiuretischen Hormon-Ausschüttung [SIADH], ketoazidotisches/hyperosmolares Coma Diabeticum),
- e) Klinik, Verlauf und Intensivtherapie bei gastroenterologischen Erkrankungen (gastrointestinale Blutungen, Pankreatitis, Erkrankungen in der pädiatrischen Hepatologie, Stoffwechselerkrankungen, cholestatische Erkrankungen, Hepatitis, Coma Hepaticum, akutes Leberversagen, Lebertransplantation),
- f) Intensivtherapie bei neurologischen Erkrankungen (neurologische Diagnostik, cerebrales Koma, Durchgangssyndrom, Locked-in-Syndrom, Syndrom reaktionsloser Wachheit, cerebrovaskuläre Erkrankungen [zum Beispiel Ischämien, Blutungen], Hirnödem und erhöhter Hirndruck, Myasthenia gravis, akute Polyneuropathie [Guillain-Barré-Syndrom], Status Epilepticus, Meningitis, Enzephalitis, Hirntoddiagnostik und Hirntod),
- g) Intensivtherapie nach neurochirurgischen Eingriffen bzw. in Akutsituationen (intracranielle Eingriffe [zum Beispiel bei Tumoren, Blutungen], Subarachnoidalblutung, Hydrocephalus, Schädel-Hirn-Trauma, akute traumatische Querschnittlähmung, spinaler Schock),
- h) Intensivtherapie nach Polytrauma (Erstversorgung am Unfallort, Erstversorgung im Krankenhaus, Phasen der Behandlung polytraumatisierter Patientinnen und Patienten, Therapieschwerpunkte, Komplikationen),
- i) Intensivtherapie nach Verbrennungen/Verbrühungen (Erstversorgung von Brandverletzten, Verbrennung und Verbrennungskrankheit, Klinik, Phasen des Verlaufs, Therapie-schwerpunkte, Komplikationen, Prinzipien der chirurgischen Versorgung der Brandverletzung, Prinzipien der offenen und geschlossenen Wundbehandlung, Escharotomien, Transplantate),

- j) Intensivtherapie bei Nierenfunktionsstörungen (akutes Nierenversagen, chronisches Nierenversagen, Grundlagen der Dialysebehandlung und Verfahren der Nierenersatztherapie (Hämodialyse, Hämofiltrationsverfahren (kontinuierliche arteriovenöse Hämofiltration [CAVH], kontinuierliche veno-venöse Hämofiltration [CVVH]), Peritonealdialyse, Plasmapherese, Nierentransplantation),
 - k) Intensivtherapie bei Intoxikationen, Sepsis, Systemic Inflammatory Response Syndrome (SIRS) und Infektion,
 - l) Therapiemaßnahmen in der Hämatologie und Onkologie sowie therapiebedingte Störungen, zum Beispiel durch Tumorentitäten, operative Therapie, Strahlentherapie, Chemotherapie, Immuntherapie, Knochenmarkstransplantation;
- 3.3.4 Pharmakologie und Mikrobiologie:
- a) klinische Pharmazie,
 - b) Inkompatibilitäten,
 - c) rechtliche Aspekte,
 - d) Einführung in die Mikrobiologie,
 - e) Mikrobiologische Diagnostik, Multiresistenz und Monitoring, Materialentnahme,
 - f) Prävention der beatmungsassoziierten Pneumonie,
 - g) katheterassoziierte Sepsis;
- 3.3.5 Reanimation (unter anderem European Paediatric Advanced Life Support [EPALS-Kurs])
- 3.3.6 spezifische Interventionen in der Intensiv- und Anästhesiepflege:
- a) Infusionsmanagement,
 - b) Bronchoskopie,
 - c) Schrittmachertherapie;
- 3.3.7 Prä- und postnarkotische Therapie:
- a) Anästhesievorbereitung und Auswahl des Narkoseverfahrens,
 - b) pharmakologische Grundlagen (Hypnotika; Sedativa; Opiode; Muskelrelaxantien; Lokalanästhetika),
 - c) Anästhesie und Vorerkrankungen (Prämedikationsvisite),
 - d) Anästhesievorbereitung Wahl des Narkoseverfahrens (Inhalationsanästhesie Total-Intra-Venöse Anästhesie [TIVA], Kombinationsformen der Anästhesie), Antagonisierung/Reversierung, Ernährung und Nüchternheit,
 - e) Praxis der Allgemeinanästhesie (Narkosemonitoring, Atemwegsmanagement mit praktischen Übungen [Intubation, Extubation usw.], allgemeine Grundlagen der Kinderanästhesie, postoperative Überwachung),

- f) Komplikationen und Zwischenfälle in der Anästhesie (Maligne Hyperthermie, anaphylaktische Reaktion, Laryngospasmus, Pneumothorax, Lungenembolie, Zwischenfallmanagement und Reanimation);

3.3.8 Anästhesiologische Schwerpunkte in unterschiedlichen Fachdisziplinen:

- a) Narkoseauswahl und -führung in der Herz-Thorax- und Gefäßchirurgie bei Erwachsenen und Kindern,
- b) Narkoseauswahl und -führung in der Unfallchirurgie,
- c) Narkoseauswahl und -führung in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie,
- d) Narkoseauswahl und -führung in der Gynäkologie, Geburtshilfe und Urologie,
- e) Narkoseauswahl und -führung in der Poliklinik,
- f) Narkoseauswahl und -führung in der Neurochirurgie und Augenheilkunde,
- g) Narkoseauswahl und -führung in der Abdominalchirurgie,
- h) Narkoseauswahl und -führung in der Kinderchirurgie;

3.3.9 Schmerztherapie:

- a) allgemeine Komponenten der Schmerztherapie,
- b) spezielle Schmerztherapiesysteme,
- c) Analgosedierungskonzepte.

4. **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 2079 Stunden, und zwar

- a) 616 Stunden in einer Anästhesieabteilung oder mehreren Anästhesieabteilungen mit mindestens drei operativen Fachbereichen, in denen auch Kinder betreut werden,
- b) 1 232 Stunden auf neonatologischen und interdisziplinären pädiatrischen Intensivstationen, hiervon mindestens jeweils 500 Stunden in der Neonatologie (Perinatalzentren Level 1 oder 2) und der Pädiatrie, sowie
- c) 231 Stunden mit dem Schwerpunkt der fachpflegerischen Teilnahme an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen in einem weiteren für die pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder auf einer weiteren medizinischen oder operativen Intensivstation.

5. **Praktische Prüfung**

¹Die praktische Prüfung besteht aus den Abschnitten Intensivpflege (Neonatologie/Pädiatrie) und Anästhesiepflege. ²Die Intensivpflege oder Anästhesiepflege einer Patientin oder eines Patienten ist zu planen, durchzuführen und auszuwerten. ³Bei den im Zusammenhang damit

stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken.⁴ Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 4)

Zeugnis über die Abschlussprüfung in der Weiterbildung

Name und Berufsbezeichnung: ...

..., geboren am ... in ..., hat die Prüfung der Weiterbildung ... an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

... am ... vor dem Prüfungsausschuss

mit der Gesamtnote ... bestanden.

Note der

schriftlichen Prüfung: ...

mündlichen Prüfung: ...

praktischen Prüfung: ...

Facharbeit zum Thema: ...

...

Ort: ...

Datum: ...

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ...

... (Unterschrift)

(Siegel)

Anlage 3

(zu § 15)

Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Name: ..., geboren am ... in ..., erhält nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

"..."

zu führen.

... (Ort)

... (Datum)

... (zuständige Behörde, Unterschrift)

(Siegel)

© juris GmbH